

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 18. Juni 2009 wird – mit Ausnahme der nachstehenden Empfehlung – entsprochen:

Ziff. 4.2.1 des Kodex empfiehlt, dass eine Geschäftsordnung die Arbeit des Vorstands inklusive der Ressortverteilung der Vorstandsmitglieder regeln soll.

Der Vorstand hat sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung gegeben. Die Ressortverteilung legt der Vorstand allerdings selbst außerhalb der Geschäftsordnung fest. Auf diese Weise wird die erforderliche Flexibilität bei notwendigen Änderungen und damit eine effiziente Arbeitsteilung sichergestellt. Der Aufsichtsrat wird über alle Änderungen informiert und auf diese Weise in die Ressortverteilung eingebunden. Die Geschäftsordnung des Vorstands einschließlich der Ressortzuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder ist auf der Internetseite der Commerzbank veröffentlicht.

Nach der Aufnahme des Abfindungs-Caps als Empfehlung in **Ziff. 4.2.3** des Kodex wurde aufgrund der mit dem SoFFin 2008 geschlossenen Rahmenvereinbarung eine grundsätzliche Neustrukturierung der Vorstandsvergütung erforderlich. Daher wurde bei Neubestellungen von Vorständen und bei Vertragsverlängerungen zunächst auf die isolierte Aufnahme eines Abfindungs-Caps verzichtet. Die neue Vergütungsstruktur, die ab 2010 gelten wird, sieht einen Abfindungs-Cap gemäß der Kodex-Empfehlung 4.2.3 vor.

Nach **Ziff. 5.3.2** des Kodex soll sich der Prüfungsausschuss (Audit Committee) neben den Fragen der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung auch mit Fragen des Risikomanagements der Bank befassen.

Da das Risikomanagement bei Banken eine besondere Rolle spielt, hat der Aufsichtsrat bereits vor Jahren – über die Anforderungen des Kodex hinaus – einen eigenständigen Risikoausschuss gebildet, der sich mit der Behandlung von Risiken wie Kredit-, Markt- und operationellen Risiken der Bank befasst.

Die umfassende Information des Prüfungsausschusses über die Fragen des Risikomanagements wird dadurch sichergestellt, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zugleich Mitglied des Risikoausschusses ist.

Die Regelungen zum Selbstbehalt bei einer D&O-Versicherung für Vorstand und Aufsichtsrat in **Ziff. 3.8** des Kodex werden zum 1. Januar 2010 umgesetzt. Sowohl bei der Zusammensetzung des Vorstands als auch bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern (**Ziff. 5.1.2 und 5.4.1**) sowie zur Besetzung sonstiger Gremien werden Vorstand und Aufsichtsrat der Commerzbank im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit dafür sorgen, dem Gesichtspunkt der Vielfalt (diversity) verstärkt Rechnung zu tragen.

Die Commerzbank Aktiengesellschaft hat den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008 seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im November 2008 mit den genannten Einschränkungen zu Ziff. 4.2.1, 4.2.3 und Ziff. 5.3.2 entsprochen.

Frankfurt am Main, den 15. Dezember 2009

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat